

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/4983 Nr. 51 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute
— KOM(85) 788 endg.
»Ratsdok. Nr. 4177/786«

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, im Fall von Gefahrenlagen bei Kreditinstituten mit Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat die bestehende Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden zu verbessern. Außerdem soll gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die bestehenden Einlagensicherungssysteme auch die Einlagen in diesen Zweigstellen einbeziehen.

B. Lösung

Einstimmige Ablehnung des Richtlinienvorschlags.

C. Alternativen

Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den anliegenden Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. von Wartenberg	Dr. Wieczorek
Vorsitzender	Berichterstatler	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute

Sanierung und Liquidation

Begründung

Der vorliegende Richtlinienvorschlag fügt sich in die Koordinierung der Vorschriften über die Tätigkeit der Kreditinstitute ein. Parallel zur Koordinierung der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreditinstitute erschien es zweckmäßig, sich mit der Situation zu befassen, die sich im Fall von Schwierigkeiten in einem Kreditinstitut ergeben könnte, das insbesondere Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten hat.

Einige unlängst verzeichnete Krisen in multinationalen Instituten mit Sitz in der Gemeinschaft oder außerhalb der Gemeinschaft haben — soweit es noch einer Bestätigung bedurfte — die Notwendigkeit bekräftigt, daß unter diesen Umständen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden vorzusehen ist und Aktionsmittel bereitzustellen sind, die über den Rahmen des nationalen Hoheitsgebiets hinausgehen.

Der Richtlinienvorschlag wäre unvollständig, würde er nicht im Fall der Liquidation spezifische Regeln vorsehen, die den Einlegern der Zweigstellen einen gewissen Schutz zusichern.

Naturgemäß fügt sich dieser Richtlinienvorschlag auch in den Rahmen der Arbeiten des Rates über den Entwurf eines Übereinkommens über Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren ein.

Anläßlich der vorbereitenden Arbeiten über den Entwurf des Konkursübereinkommens¹⁾, der seit Juni 1980 von den Instanzen des Ministerrats geprüft wird, hatten es die Sachverständigen nicht für zweckdienlich erachtet, eine Sonderregelung für die Kreditinstitute vorzusehen.

In ihren Bemerkungen zu dem Entwurf des Übereinkommens²⁾ hatte die Kommission gebeten, die Anwendung dieses Übereinkommens auf die gemäß der ersten Koordinierungsrichtlinie 77/780/EWG³⁾ definierten Kreditinstitute bis zum Inkrafttreten einer Richtlinie auszusetzen, die die Rolle der Bankaufsichtsbehörden in den im Protokoll des Übereinkommens genannten Verfahren koordiniert.

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen nämlich die Bedingungen für die Eröffnung des Konkurses einer Bank mehr oder weniger formell der Kontrolle der Aufsichtsbehörden, und es ist nicht absolut sicher, daß dies nach der Genehmigung des Übereinkommens in allen diesen Ländern aufrechterhalten werden kann.

Die mit der Ausarbeitung der endgültigen Fassung des Übereinkommens beauftragten Sachverständigen der Ad-hoc-Gruppe des Rates haben die Begründetheit dieser Bemerkungen anerkannt und anläßlich der zweiten Lesung einen vierten Absatz in Artikel 1 eingefügt, der folgendes vorsieht: „Dieses Übereinkommen wird auf Konkurse, Vergleiche und die anderen in Artikel I Buchstabe b des Protokolls aufgeführten Verfahren bezüglich der Kreditinstitute erst von dem Zeitpunkt an angewendet, der durch die Richtlinie zur Koordinierung der Rolle der Bankaufsichtsbehörden in den Verfahren nach Artikel I Buchstabe a und b des Protokolls sowie der Zusammenarbeit dieser Behörden bei der Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger von Kreditinstituten für seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten festgelegt wird, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.“⁴⁾

Der vorliegende Richtlinienvorschlag trägt den beiden Grundsätzen der Einheit und Universalität Rechnung, auf denen die Regeln des Entwurfs des Konkursübereinkommens beruhen. Der Grundsatz der Einheit, der die Wahl der zuständigen Behörde betrifft, entspricht im übrigen bankrechtlich dem Grundsatz des „home country control“, der den Aufsichtsbehörden des Sitzes des Kreditinstituts, das mit allen seinen Zweigstellen als eine Einheit angesehen wird, die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse überträgt.

Die gewählte Art der Koordinierung stützt sich auf eine gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen der für die Sanierung zuständigen Behörden, vorausgesetzt, daß es sich um Maßnahmen handelt, die in dem im Anhang der Richtlinie beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, daß die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, die für diese Maßnahme zuständige Behörde ist, und daß dies schließlich durch die schwierige Lage gerechtfertigt wird, in der sich das gesamte, aus dem Sitz und

¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 2/82

²⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. Dezember 1981

³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977

⁴⁾ Text, der anläßlich der zweiten Lesung am 5. August 1983 genehmigt worden ist (Dokument des Rates 8659/83 DRS 38).

allen seinen Zweigstellen innerhalb der Gemeinschaft bestehende Kreditinstitut befindet.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für die eigentliche Liquidation, wobei die spezifischen Regeln in der Richtlinie vor allem die Bedingungen für den Entzug der Zulassung entsprechend den Liquidationsanforderungen und dem Anlegerschutz betreffen.

Kommentar zu den Artikeln

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zu Artikel 1

Der Richtlinienvorschlag findet auf die „Kreditinstitute und ihre Zweigstellen“ Anwendung.

Um nicht alle Bestimmungen der beiden ersten Artikel der Richtlinie 77/780/EWG¹⁾, insbesondere die lange Aufzählung von Artikel 2, übernehmen zu müssen, ist in Artikel 1 auf diese Richtlinie verwiesen worden.

Der Begriff des Kreditinstituts, „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“, der in nahezu alle Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wörtlich übernommen worden ist, wird zweifellos bei der Genehmigung dieses Textes keine Probleme aufwerfen, ebensowenig wie die Definition der Zweigstelle als eine Betriebsstelle, die einen „rechtlich unselbständigen“ Teil eines Kreditinstituts bildet.

Bei den Zweigstellen hat sich jedoch die Frage gestellt, ob der Richtlinienvorschlag auch für die in dem Mitgliedstaat des Sitzes des Kreditinstituts errichteten Zweigstellen gelten kann. Diese Frage ist schon wegen der Art der fundamentalen Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat regelt, gegenstandslos. Deshalb erschien es überflüssig, ausdrücklich zu präzisieren, daß die Richtlinie auf die nationalen Zweigstellen des Kreditinstituts nicht Anwendung findet. Demgegenüber erschien es zweckmäßig, schon in Artikel 1 zu erwähnen, daß die Richtlinie auch auf die Zweigstellen der Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft Anwendung findet.

Zu Artikel 2

In diesem Artikel zeigt sich, wie schwierig es ist, genau zu bestimmen, was unter Sanierungsmaßnahmen zu verstehen ist. Die Definition einer solchen Maßnahme ergibt sich nämlich aus einem dreifachen Prozeß: zunächst muß die Maßnahme im Anhang der Richtlinie mit allen Angaben aufgeführt sein, die eine genaue Bestimmung dieser Maßnahme in den entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates ermöglichen.

Dies ist zwar notwendig, damit die Maßnahme in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, doch ungenügend, um ihren Charakter als „Sanierungsmaßnahme“ zu ermitteln. Es bedarf zusätzlich einiger positiver Merkmale, die dann durch negative Erwägungen zu ergänzen sind.

Durch Bestimmung des Umfelds der Maßnahme, die genauso wichtig wie die Aufführung im Verzeichnis ist, kann besser abgegrenzt werden, unter welchen Bedingungen eine solche Maßnahme zur „Sanierungsmaßnahme“ wird, die unter die spezifische Regelung dieser Richtlinie fällt.

Eine erste Erwägung hängt mit der „finanziellen“ Art der Krise zusammen, mit der das Kreditinstitut konfrontiert sein muß. Dies schließt Schwierigkeiten aus, die auf anderen Kriterien beruhen, beispielsweise Verstöße strafrechtlicher oder steuerlicher Art oder Geschäftsführungsprobleme, die sich nicht in finanziellen Problemen niederschlagen.

Auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt, muß es sich um eine spezifische Krise eines Kreditinstituts handeln, während strukturelle Probleme, die den gesamten Bankensektor betreffen, ausgeschlossen sind.

Die Maßnahmen selbst müssen darauf abzielen, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens zu vermeiden (Artikel 2 Abs. 1b: positive Bedingung), was selbstverständlich voraussetzt, daß sie nicht im Rahmen eines Konkurses, Vergleichs oder eines anderen Liquidationsverfahrens getroffen werden (Artikel 2 Abs. 2b: negative Bedingung).

Eine weitere positive Bedingung ist das Erfordernis, daß das Kreditinstitut zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme beschlossen wird, noch als zahlungsfähig gilt (Artikel 2 Abs. 1c). Dies schließt nicht aus, daß diese Zahlungsfähigkeit während der Anwendung der Maßnahme ggf. nicht mehr gewährleistet ist, doch müssen bei Beschluß der Maßnahme ernsthafte Möglichkeiten für eine Sanierung der finanziellen Lage des Kreditinstituts bestehen.

Da schließlich bei einigen dieser Maßnahmen nur die Umstände, unter denen sie getroffen werden, außergewöhnlich sind, erschien es notwendig zu präzisieren, daß die Maßnahmen, die zur normalen Überwachung der Kreditinstitute gehören und im Verzeichnis aufgeführt sind (Aufforderungen, Prüfungen), nur dann als Sanierungsmaßnahmen anzusehen sind, wenn sie getroffen werden, um die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens zu vermeiden.

Weder Artikel 2 noch das Verzeichnis unterscheiden zwischen den Maßnahmen, die sich auf die Rechte Dritter auswirken und denjenigen, die lediglich eine Auswirkung auf die interne Geschäftsführung des Kreditinstituts haben. Eine derartige Unterscheidung ist für den Anwendungsbereich der Richtlinie gegenstandslos, doch ist sie für das Verständnis einiger ihrer Bestimmungen wichtig.

Mehrere Maßnahmen zielen darauf ab, die Zahlung bestimmter Forderungen vorübergehend auszuset-

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977

zen, was beispielsweise eine Schließung der Schalter zur Folge hat und damit die Abhebung von Geldern verhindert. Der außergewöhnliche und spektakuläre Charakter derartiger Maßnahmen, die es nicht in allen Ländern gibt, rechtfertigt eine Sonderregelung in bezug auf die Publizität und die Änderung des Verzeichnisses (Artikel 7 und 9).

Diese Maßnahmen, die ohne die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf das gesamte Kreditinstitut angewendet werden könnten, sind offenbar die wichtigsten, da sie ihre Effizienz gewährleisten, die, falls die Maßnahmen auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt blieben, sehr relativ sein könnte.

Gewiß können mehrere andere Maßnahmen, die nicht derartige Auswirkungen haben, schon jetzt in den Zweigstellen einiger Aufnahmeländer angewendet werden, und zwar im einvernehmlichen Vorgehen mit den Geschäftsführern des Sitzes und im Rahmen der in der Richtlinie 77/780/EWG vorgesehenen Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten. Die vorliegende Richtlinie verstärkt die Effizienz einer derartigen Zusammenarbeit.

Schließlich ist zu beachten, daß die im Anhang aufgeführten Sanierungsmaßnahmen einzelstaatliche Maßnahmen sind und bleiben, die sich auf nationaler Ebene verändern können, was das in Artikel 9 behandelte Problem einer koordinierten Entwicklung der Richtlinie und der nationalen Rechtsvorschriften aufwirft.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel ist nützlichen Begriffsbestimmungen gewidmet, auch wenn sie weder originell noch erschöpfend sind. So mußte auf die Definition der „Einlagen“ verzichtet werden, weil dieser Begriff in den einzelstaatlichen Sicherungssystemen umstritten war. Um Schwerfälligkeiten zu vermeiden, war es im übrigen nicht möglich, die zuständigen Behörden für jede in der Richtlinie vorgesehene Maßnahme einzeln aufzuführen, doch da sich diese Begriffsbestimmung auf Behörden mit sehr unterschiedlichen Befugnissen bezieht, wird es absolut notwendig sein, sie durch genauere Informationen zu ergänzen. So dürfte es nicht wünschenswert sein, daß einige dringende Mitteilungen zur Unterrichtung der mit der Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute beauftragten Behörden dem Gerichtsvorsitzenden oder dem Finanzminister übermittelt werden, weil sie (über den Anhang) im Verzeichnis der zuständigen Behörden aufgeführt sind.

Die Befugnisse der einzelnen zuständigen Behörden in jedem Land werden also später in einer fortlaufend zu aktualisierenden Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten präzisiert. Die erste Mitteilung kann in der Zeit zwischen der Genehmigung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten der Richtlinie erfolgen.

Bezüglich der Unterscheidung zwischen dem Sitz und dem Aufnahmeland ist bereits im Entwurf des

Übereinkommens auf den Sitz des Kreditinstituts verwiesen worden. So heißt es in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs des Übereinkommens, daß „bei Gesellschaften oder juristischen Personen, für die eine Genehmigung erteilt worden ist“, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, daß sich das „Geschäftszentrum“, d. h. „der Ort, an dem der Schuldner üblicherweise seine Hauptinteressen wahrnimmt“, am Ort des satzungsmäßigen Sitzes befindet.

Was das Aufnahmeland anbelangt, so soll der Verweis auf den dritten Gedankenstrich in Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG vor allem an die Begriffsbestimmung der Zweigstelle erinnern (vgl. Kommentar zu Artikel 1).

II. Sanierungsmaßnahmen

A. Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft

Zu Artikel 4

Dieser Artikel ist für die Sanierung der grundlegenden Artikel der Richtlinie, da er in Absatz 1 bestimmt, daß die Behörden des Sitzlandes für den Beschluß über die Maßnahmen zuständig sind und in den Absätzen 2 und 3 vorsieht, daß dieser Beschluß gegenüber den Zweigstellen außerhalb des Sitzlandes wirksam ist. Dabei handelt es sich an erster Stelle um eine positive Wirkung, da diese Maßnahmen uneingeschränkt auf die Leiter und Gläubiger der Zweigstellen Anwendung finden und an zweiter Stelle um eine negative Wirkung, weil für den Fall, daß die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes bereits Maßnahmen bezüglich dieser Zweigstelle getroffen haben, diese nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörden des Sitzlandes beibehalten werden können. In keinem Fall können die Behörden des Aufnahmelandes Maßnahmen treffen, die den von den Behörden des Sitzlandes beschlossenen Maßnahmen entgegenstehen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel begründet die für den Erfolg der Sanierungsmaßnahmen unbedingt erforderliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden. Die Behörden des Sitzlandes unterrichten die Behörden des Aufnahmelandes über die von ihnen am Sitz des Kreditinstituts festgestellten Schwierigkeiten und über die beabsichtigten Beschlüsse.

Diese Unterrichtung der betreffenden Behörden kann „mit allen Mitteln“ erfolgen, d. h. über einen Brief, ein Fernschreiben oder einen Anruf. Die am Ende von Absatz 1 dieses Artikels genannte Ausnahme ist restriktiv auszulegen. Es kann vorkommen, daß einige Sanierungsmaßnahmen verschiedener Art, zu denen insbesondere die „Aufforderungen“ gehören, offenbar nur dazu bestimmt sind, Änderungen und Ergebnisse im Sitzland zu bewirken. In diesem Fall ist es durchaus wünschenswert, daß die Beschlüsse der zuständigen Behörden rasch durchgeführt werden und eine gewisse Diskretion zugesichert wird. Dem ist in Artikel 5 Rechnung ge-

tragen worden, der es in diesem Fall gestattet, die Behörden des Aufnahmelandes nicht zu benachrichtigen.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel ist als eine Ausnahme von der in Artikel 4 vorgesehenen grundlegenden Regel anzusehen, wonach die Sanierungsmaßnahmen für die Zweigstellen von den zuständigen Behörden des Sitzes des Kreditinstituts beschlossen werden. Die Regel wird dadurch begründet, daß diese Behörden normalerweise besser über die tatsächliche Lage des Kreditinstituts informiert sind und vom Sitz die für das reibungslose Funktionieren der Zweigstellen im Ausland erforderlichen Maßnahmen verlangen können.

Gleichwohl erschien es nicht zweckmäßig, den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes, denen nach wie vor eine sehr aktive Rolle bei der Beaufsichtigung und Kontrolle der Tätigkeit der Zweigstellen auf ihrem Hoheitsgebiet zukommt, jegliche Befugnis abzusprechen. Diese Behörden können nämlich Schwierigkeiten in der Zweigstelle feststellen, ohne daß die zuständigen Behörden des Sitzlandes die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme beschlossen haben. Auch können diese Schwierigkeiten beseitigt werden, ohne daß das Eingreifen der Behörden des Sitzlandes absolut notwendig ist, beispielsweise, weil es sich um eine rein örtliche Krise handelt oder weil die ggf. von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes alarmierten Leiter des Kreditinstituts spontan mitarbeiten.

In Anwendung dieses Artikels treffen die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes Sanierungsmaßnahmen, die nach Artikel 4 nur dann hinfällig werden, wenn die Behörden des Sitzlandes Maßnahmen für das gesamte Kreditinstitut treffen, es sei denn, daß sie beibehalten werden können, weil sie letztere nach Absatz 3 von Artikel 4 ergänzen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel enthält die erste spezifische Regel bezüglich der Sanierungsmaßnahmen, die sich gegenüber Dritten auswirken und auf die im Kommentar zu Artikel 2 angespielt worden ist (Seite 6).

Die „Dritten“ sind im engen Sinne die Einleger und die anderen Gläubiger des Kreditinstituts, doch läßt sich dieser Begriff erweitern, damit die Aktionäre und die Arbeitnehmer des Kreditinstituts unterrichtet werden, soweit ihre Rechte unmittelbar beeinträchtigt werden könnten.

Dritte des Sitzlandes werden entsprechend den Bestimmungen der einzelstaatlichen Maßnahme unterrichtet, doch sehen mehrere dieser Maßnahmen keine spezifischen Regeln für die Unterrichtung der Dritten im Aufnahmeland vor. Mit Artikel 7 soll dieses durch die Art der eingeführten Regelung geschaffene Problem gelöst werden.

Zwei Punkte sind hervorzuheben:

1. Die Beurteilung, ob die getroffene Maßnahme gegenüber Dritten bekanntgemacht werden soll,

obliegt den zuständigen Behörden des Sitzlandes, und die Publizität ist Aufgabe des Kreditinstituts.

2. In dieser Richtlinie ist zu beachten, daß die Publizität keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Maßnahme gegenüber Dritten ist. Die Art der im Anhang aufgeführten Maßnahmen erfordert dies im übrigen nicht, außer in einigen Sonderfällen, für die dieser Artikel auf die einzelstaatlichen Vorschriften verweist, denen zufolge die Publizität eine Bedingung für die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen gegenüber Dritten ist.

Die von den zuständigen Behörden des Sitzlandes getroffenen Sanierungsmaßnahmen sind folglich vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an wirksam, selbst wenn sie die Rechte Dritter unmittelbar beeinträchtigen, es sei denn, die Aufsichtsbehörden oder die einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen etwas anderes.

Es erschien unmöglich, in dieser Richtlinie die in Artikel 27 des Entwurfs des Konkursübereinkommens vorgesehene Frist von sieben Tagen vorzuschreiben, die die Maßnahme in nahezu allen Fällen um jegliche Effizienz bringen und zum Ruin des Kreditinstituts führen würde.

Während in den Artikeln 5 und 6 die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden des Sitz- und des Aufnahmelandes vorgesehen ist, sieht Artikel 7 eine Publizität in den Aufnahmелändern vor, um die Entscheidungen der Behörden des Sitzlandes den in diesen Ländern betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Dies ist die allgemeine Gliederung von Titel II im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen, die auf der Grundlage der im Anhang der Richtlinie aufgeführten Sanierungsmaßnahmen getroffen werden.

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Zu Artikel 8

Die Zweigstellen der Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft konnten aus dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden, da sie sowohl in der Richtlinie 77/780/EWG als auch im Entwurf des Übereinkommens Gegenstand von Bestimmungen sind.

Wenn es aufgrund von vertragsgemäß geschlossenen Abkommen mit den Drittländern, in denen sich der Sitz dieser Kreditinstitute befindet, nicht möglich ist, diesen Behörden eine Zuständigkeit für die Sanierung zu übertragen, kommt den aktivsten zuständigen Behörden, d. h. denjenigen, die innerhalb der Gemeinschaft als erste ernste Schwierigkeiten feststellen, eine dominierende Rolle bei der Unterrichtung, der Entscheidung und der Publikation zu. Gleichwohl bleibt es den über die getroffenen Maßnahmen gebührend unterrichteten zuständigen Behörden der anderen Aufnahmелänder freigestellt,

die Anwendung dieser Maßnahmen auf die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstellen abzulehnen. Wenn sie es aber für zweckmäßig erachten, können sie auch ihre Wirkungen akzeptieren, selbst wenn entsprechende Maßnahmen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind.

C. Anpassung der Richtlinie an die Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Zu Artikel 9

Das Koordinierungsverfahren, das sich auf eine gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen stützt, die in Anwendung eines Verzeichnisses von zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Maßnahmen getroffen worden sind, wirft das Problem der Anpassung dieses Verzeichnisses an die einzelstaatliche Entwicklung dieser Rechtsvorschriften auf. Dies ist kein spezifisches Problem dieses Richtlinienvorschlages, und in anderen Bereichen erfolgt diese Anpassung dadurch, daß die Befugnisse des Rates einem Regelungsausschuß übertragen werden, der im Rahmen eines flexiblen und raschen Verfahrens Entscheidungen treffen kann, wenn die Anpassung der Richtlinie nicht mit Problemen verbunden ist.

Im Bereich der Kreditinstitute gibt es bereits einen durch die Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Ausschuß, den „Beratenden Bankenausschuß“, der seit 1980 zweimal jährlich zusammentritt und der durch Erweiterung seiner vom Rat beschlossenen Befugnisse diese Aufgabe übernehmen könnte, was offenbar den Vorteil hat, daß nicht mehrere Ausschüsse im gleichen Bereich tätig sind und daß den gleichen Personen eine beratende Aufgabe und in einigen Fällen die Beschlußfassung übertragen wird. Dies ist die vorgeschlagene Lösung, nachdem die Mitglieder des Ausschusses einer Erweiterung ihrer Befugnisse zugestimmt haben.

Das in diesem Artikel beschriebene Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Maßnahmen handelt, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Falls die Maßnahme keine Bestimmung enthält, die ihre Rechte beeinträchtigen könnte und falls die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses die geplante Änderung befürwortet, kann die Kommission die Maßnahme beschließen, ohne den Rat damit zu befassen. Handelt es sich um Maßnahmen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen können, muß die befürwortende Stellungnahme einstimmig abgegeben werden, und falls diese Einstimmigkeit nicht zustande kommt, ist das normale Verfahren für die Änderung einer Richtlinie zu befolgen, d. h. die Kommission muß dem Rat den Richtlinienvorschlag unterbreiten.

So müssen bei Maßnahmen mit den bedeutendsten Auswirkungen (wie beispielsweise gewisse Maßnahmen, die eine vorübergehende Aussetzung der Zahlungen ermöglichen) alle Änderungen ihrer Bestimmungen, die sich auf die Rechte der Gläubiger auswirken können, von den zuständigen Behörden

aller im Beratenden Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten gebilligt werden. Um jedoch die Entwicklung der Rechtsvorschriften über die Sanierungsmaßnahmen nicht dadurch zu behindern, daß der Stand der Regelung am Tag des Erlasses der Richtlinie festgeschrieben wird, können die Mitgliedstaaten die geänderte Maßnahme auf ihrem Hoheitsgebiet beschließen und durchführen, auch wenn sie wegen einer ablehnenden Stellungnahme einiger Mitglieder des Beratenden Ausschusses nicht in das Verzeichnis aufgenommen wird. Allerdings kann diese neue Bestimmung nicht auf die Zweigstellen in den anderen Mitgliedstaaten angewendet werden, solange der neue Richtlinienvorschlag nicht vom Rat gebilligt worden ist, es sei denn, daß einige Mitgliedstaaten die gleiche Bestimmung spontan in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen haben.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, die es ermöglichen soll, im Aufnahmeland den für eine reibungslose Durchführung des Beschlusses der Behörden des Sitzes geeigneten rechtlichen Rahmen zu schaffen, wenn der Beschluß in Anwendung einer in den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes unbekannten Maßnahme gefaßt worden ist.

Soweit ergänzende Maßnahmen oder die notwendigen Abweichungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, könnte nämlich die Durchführung einer derartigen Maßnahme gegen die allgemeinen Grundsätze des im Aufnahmelandes geltenden Rechts oder der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten verstoßen, was zur Folge hätte, daß eine Verwaltungs- oder Justizbehörde durch Anwendung inkompatibler einzelstaatlicher Rechtsvorschriften den Beschluß der Behörden des Sitzlandes zunichte machen könnte.

Dieser Artikel bietet den Vorteil, daß er die Aufgabe der mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates in nationales Recht beauftragten Behörden präzisiert und somit eine extensive Auslegung verhindert, wonach jeder Mitgliedstaat alle im Anhang aufgeführten Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten in seine eigenen Rechtsvorschriften aufzunehmen hat, was keineswegs verlangt wird.

III. Liquidation

A. Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft

Zu Artikel 11

Dieser Artikel enthält zwei grundlegende Regeln für die Liquidation der Kreditinstitute.

1. Regel: Konsultation der zuständigen Behörden

In einigen Mitgliedstaaten, in denen die Initiative für die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens

nicht der Aufsichtsbehörde obliegt, besteht diese Regel nicht. Es ist aber wesentlich, daß in diesen Staaten eine Konsultation zwischen den Justizbehörden und den Aufsichtsbehörden bei Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens erfolgt, da dieses Verfahren den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit nimmt, Sanierungsmaßnahmen rein administrativer Art durchzuführen oder beizubehalten.

Das Gericht kann veranlaßt sein, das Scheitern dieser Maßnahmen festzustellen, und es ist wesentlich, daß es dies in voller Sachkenntnis tun kann. Wichtig ist auch, daß die zuständigen Behörden, die mit den Behörden des Aufnahmelandes bei dem (gescheiterten) Rettungsversuch zusammengearbeitet haben oder die mit ihnen zusammenarbeiten werden, falls das Gericht das Kreditinstitut nicht für zahlungsunfähig hält, stets die Möglichkeit haben, den Standpunkt darzulegen, der nicht nur ihr Standpunkt, sondern auch der ihrer Kollegen in Ländern ist, in denen Zweigstellen errichtet worden sind.

2. Regel: Einheit und Universalität der Liquidation

Diese Regel ist im Rahmen dieser Richtlinie unerlässlich. Das gesamte Kreditinstitut, bestehend aus dem Sitz und den Zweigstellen, kann nicht Gegenstand von einzelstaatlichen Entscheidungen sein, wenn die Sanierungsmaßnahmen von den Behörden des Sitzlandes getroffen werden. Alle Probleme im Zusammenhang mit der Liquidation sind in Anwendung des im Sitzland geltenden Rechts zu regeln, und die dort getroffenen Entscheidungen müssen in allen anderen Mitgliedstaaten wirksam sein.

Zu Artikel 12

Der erste Absatz dieses Artikels überträgt die erste Regel von Artikel 11 auf den Sonderfall der freiwilligen Liquidation. Um jedoch zu verhindern, daß die satzungsmäßigen Organe diese Liquidationsform wählen, entweder um jeglicher Aufsicht durch die Verwaltungs- und Justizbehörden zu entgehen oder um die Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Gläubiger bei der Liquidation zu vermeiden oder aus anderen zweifelhaften Gründen, räumt der zweite Absatz den zuständigen Behörden des Sitzlandes das Recht ein, die Eröffnung eines administrativen oder gerichtlichen Liquidationsverfahrens während der gesamten Dauer der freiwilligen Liquidation zu beantragen, was voraussetzt, daß die zuständigen Behörden eine Aufsichtsbefugnis bis zum Schluß der Liquidationsgeschäfte behalten. Die ist auch der Grund für die in Absatz 3 von Artikel 13 vorgesehene Beibehaltung der Zulassung.

Zu Artikel 13

Dieser wichtige Artikel erinnert daran, daß der Entzug der Zulassung die Regel ist, wenn ein Kreditinstitut liquidiert wird, was voraussetzt, daß eine oder

mehrere Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind. Da jedoch eine solche Liquidation nicht unverzüglich erfolgt und sie im Interesse aller unter zufriedenstellenden Bedingungen vollzogen werden muß, ist es möglich, die Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu entziehen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, daß eine strenge Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, die diesen Beschluß fassen, während der Dauer der Liquidationsgeschäfte fortbesteht.

Da sich diese Geschäfte im Fall der freiwilligen Liquidation über mehrere Jahre erstrecken können, ohne daß dies für die Gläubiger nachteilig ist, da Artikel 12 Anwendung findet, sobald die Zahlungsfähigkeit des Kreditinstituts oder die Regelmäßigkeit der Geschäfte nicht gewährleistet ist, erschien es zweckmäßig, den Aufsichtsbehörden zu gestatten, die Zulassung erforderlichenfalls bis zum Ende der Liquidation nicht zu entziehen.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel erwähnt die zur Überwachung der Liquidationsgeschäfte notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Sitzlandes und den Behörden des Aufnahmelandes. Diese Zusammenarbeit ist auch deshalb unerlässlich, weil es zuweilen aus Liquidationserfordernissen notwendig ist, mehrere Liquidatoren oder Personen zu benennen, die befugt sind, Liquidationsgeschäfte durchzuführen. Dies hängt mit der Existenz von Zweigstellen in mehreren Mitgliedstaaten zusammen, was zur Folge hat, daß zahlreiche Gegenstände zu liquidieren und zahlreiche Gläubiger (insbesondere die Einleger) zu befriedigen sind, die aufgrund der laufenden Verfahren im Sitzland ratlos sein können, wenn sie sich nicht an einen Liquidator wenden können, der zur Durchführung der Liquidation in ihrem eigenen Mitgliedstaat befugt ist.

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Zu Artikel 15

Dieser Artikel überträgt die Liquidationsregeln der vorstehenden Artikel auf die Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft.

Zweifellos wird dieser Artikel weit restriktiver als Artikel 8 angewendet, der sich auf die gleichen Kreditinstitute bezieht, weil es nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten nicht möglich ist, ein Verfahren zur Liquidation einer Zweigstelle, d. h. eines Geschäftszentrums ohne Rechtspersönlichkeit, zu eröffnen.

In den Fällen, in denen dieser Artikel Anwendung findet, sind die Vorschriften über den Entzug der ggf. von anderen Staaten anderen Zweigstellen erteilten eigenen Zulassung und über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmelande zu beachten. Die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes, in dem die Liquidation zuerst angeordnet worden ist, haben die Aufgabe zu

übernehmen, die für Kreditinstitute der Gemeinschaft den Behörden des Sitzlandes zufällt.

IV. Einlagensicherung

Zu Artikel 16

Dieser Artikel, der später durch eine Empfehlung über die Einführung eines Einlagensicherungssystems ergänzt wird, schlägt eine verhältnismäßig einfache Regelung vor:

1. Besteht ein Einlagensicherungssystem, so sind alle Einleger des gleichen Staates unabhängig von dem Kreditinstitut, in dem sie eine Einlage getätigt haben, in gleicher Weise zu entschädigen. Dies ist keine Übergangsregel und ist unabhängig von der Art des eingeführten (öffentlichen oder privaten) Systems anzuwenden, damit die Einleger der Zweigstellen ausländischer Banken nicht diskriminiert werden.
2. In den Ländern ohne Einlagensicherungssystem müssen die Einlagensicherungssysteme des Sitzlandes den Schutz der Einleger der Zweigstellen sicherstellen, um die aus einer derartigen Situation resultierenden Nachteile für die Einleger möglichst zu begrenzen. Hierbei handelt es sich um ein Übergangssystem, das nur gültig ist, solange es nicht in allen Mitgliedstaaten ein Einlagensicherungssystem gibt.

Diese zweite Regel wird durch die sehr kleine Anzahl von Ländern ohne Einlagensicherungssystem und die Feststellung gerechtfertigt, daß der Schutz der Einleger notwendig und nicht erst bei Auftreten einer Krise zu gewährleisten ist.

Der Anreiz, der zweifellos von der im Weißbuch über den Ausbau des Binnenmarktes für 1986 vorgesehenen Empfehlung der Kommission zur Einführung eines Einlagensicherungssystems in diesen wenigen Mitgliedstaaten ausgehen wird, läßt vermuten, daß das im zweiten Absatz dieses Artikels vorgesehene einstweilige Verfahren nur eine Zwischenstation auf dem Weg zur allgemeinen Einlagensicherung in allen Mitgliedstaaten ist.

Zum Anhang

Dieser Anhang, der die Maßnahmen entsprechend den Kriterien von Artikel 2 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs umfaßt, enthält:

1. ein nach Ländern gegliedertes Verzeichnis der Sanierungsmaßnahmen mit ihrer Bezeichnung und Angabe der Rechtsgrundlage, damit sie genau ermittelt werden können;
2. die Bezeichnung der für die in diesen Maßnahmen vorgesehenen Beschlüsse zuständigen Behörde.

Es handelt sich hierbei um innerstaatliche Maßnahmen, die folglich nach Erlaß der Richtlinie durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsakte geändert werden können. Solange die im Anhang aufgeführten Angaben nicht geändert worden sind, können die zuständigen Behörden des Sitzlandes keine Entscheidungen in Anwendung dieser neuen Maßnahme treffen, die sowohl auf den Sitz als auch auf die Zweigstellen anwendbar sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Zielen des Vertrags ist eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft durch Beseitigung aller Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft zu fördern.

Parallel zur Beseitigung dieser Beschränkungen ist es angebracht, sich mit der Lage zu befassen, die sich im Fall von Schwierigkeiten in einem Kreditinstitut ergeben kann, insbesondere falls dieses Kreditinstitut Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten hat.

Die derzeitige Struktur des Bereichs der Kreditinstitute, deren Tätigkeitsaufnahme und -ausübung einer Aufsicht der Behörden in allen Staaten der Gemeinschaft unterliegt, rechtfertigt es, spezifische Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen für diese Institute vorzusehen.

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zielen auf die Einführung von Sanierungsverfahren ab, mit denen die Zahlungsunfähigkeit der Kreditinstitute bei Auftreten einer schwierigen finanziellen Lage verhindert werden soll, um insbesondere das Vertrauen der Sparer in das Bankensystem zu wahren.

Es dürfte sehr schwierig sein, eine Vereinheitlichung dieser Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu versuchen, bevor nicht die Mitgliedstaaten zunächst die von jedem einzelnen von ihnen durchgeführten Maßnahmen zur Lösung der finanziellen Probleme der eigenen Kreditinstitute gegenseitig anerkannt haben.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung eines Kreditinstituts, das in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist, ist den zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaates zu übertragen, und zwar des Mitgliedstaates, in dem das Kreditinstitut seinen satzungsmäßigen Sitz hat; die Behörden müssen befugt sein, ihre Rechtsvorschriften in geeigneter Konsultation mit den zuständigen Behörden der

anderen betreffenden Mitgliedstaaten außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets anzuwenden.

Das Ziel der Sanierung kann nur erreicht werden, wenn alle rechtlichen Hindernisse, die einer Anwendung der von den Behörden des Sitzlandes getroffenen Sanierungsmaßnahmen in den Zweigstellen entgegenstehen, beseitigt sind.

Eine Publizität zur Unterrichtung der Gläubiger und Aktionäre über die Durchführung bestimmter Sanierungsmaßnahmen ist wünschenswert und zuweilen in den Ländern, in denen Zweigstellen niedergelassen sind, notwendig, insbesondere wenn diese Maßnahmen die Ausübung einiger ihrer Rechte beeinträchtigen können.

Es ist unerlässlich, ein Verfahren für die rasche Anpassung der Richtlinie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sanierungsmaßnahmen vorzusehen, deren Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene entsprechend den gesammelten Erfahrungen gewährleistet sein muß. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, die Zuständigkeiten des in Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG des Rates¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschusses zu erweitern und ihm die Befugnis zu übertragen, zur Genehmigung oder Ablehnung dieser Änderungen auf Gemeinschaftsebene eine Stellungnahme abzugeben.

Falls keine Sanierungsmaßnahmen getroffen werden oder diese gescheitert sind, müssen die in einer Krise befindlichen Kreditinstitute liquidiert werden. In diesem Fall sind einige Bestimmungen zur Koordinierung der Rolle der Bankaufsichtsbehörden bei der Anwendung der Liquidationsmaßnahmen vorzusehen.

Die wichtige Aufgabe, die die zuständigen Behörden bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen vor Eröffnung der Liquidation wahrnehmen, ist nach Eröffnung der Liquidation zwecks ordnungsgemäßer Abwicklung der Liquidationsgeschäfte fortzuführen.

Der Entzug der Bankzulassung muß eine der notwendigen Folgen der Liquidation der Kreditinstitute sein. In einigen Sonderfällen können allerdings die zuständigen Behörden vom Entzug absehen, um die Liquidationsgeschäfte zu erleichtern.

Im Bereich der Kreditinstitute wird davon ausgegangen, daß das Kreditinstitut und seine Zweigstellen während der Dauer ihrer Tätigkeit eine Einheit bilden, die bezüglich der Überwachung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit der Aufsicht der zuständigen Behörden des satzungsmäßigen Sitzes

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

unterliegt. Es wäre unangebracht, bei der Liquidation eines Kreditinstituts auf diese Regel zu verzichten.

Die Gleichheit der Gläubiger wird nur gewährleistet, soweit das Kreditinstitut nach den Grundsätzen der Einheit und Universalität liquidiert wird, was die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden eines einzigen Staates, die Anwendung des Liquidationsrechts des Sitzlandes und den nicht gebietsgebundenen Charakter seiner Wirkungen voraussetzt.

Allerdings ist die Liquidation besonderen Vorschriften zu unterwerfen, wenn das Kreditinstitut zahlungsfähig ist. Die freiwillige Liquidation nach den satzungsgemäßen Vorschriften setzt diese Zahlungsfähigkeit voraus. Es ist vorzusehen, daß die zuständigen Behörden befugt sind, sich während der gesamten Dauer der Liquidationsgeschäfte dieser Zahlungsfähigkeit zu versichern.

Die Koordinierung der Aufgabe der zuständigen Behörden bei der Sanierung und Liquidation ist mit Hilfe einiger Anpassungen auch für die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Interessen der Einleger sind im Fall der Liquidation eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts durch die in der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Sicherungssysteme zu schützen; dabei ist eine Diskriminierung zwischen den Zweigstellen von nationalen oder gemeinschaftlichen Kreditinstituten auf dem gleichen Hoheitsgebiet unzulässig. Dies gilt auch für die Einlagen, die im Sitzland und in den in anderen Staaten errichteten Zweigstellen des gleichen Kreditinstituts getätigt worden sind, wenn es in den letztgenannten Mitgliedstaaten kein Einlagensicherungssystem gibt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf die Kreditinstitute und ihre Zweigstellen im Sinne von Artikel 1 erster und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG unter Berücksichtigung der in Artikel 2 jener Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen und Ausnahmen Anwendung.
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Zweigstellen eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen, finden nur dann Anwendung, wenn in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Zweigstellen dieses Kreditinstituts bestehen.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Sanierungsmaßnahmen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die finanzielle Situation eines Kreditinstituts zu erhalten oder wiederherzustellen, und die folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) sie müssen in dem Verzeichnis im Anhang aufgeführt sein,
 - b) ihr Zweck muß darin bestehen, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens zu vermeiden,
 - c) sie müssen beschlossen werden, bevor das Kreditinstitut für zahlungsunfähig erklärt wird.
2. Nicht als Sanierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, selbst wenn sie in dem Verzeichnis im Anhang aufgeführt sind, wenn sie
 - a) im Rahmen der normalen Beaufsichtigung der Kreditinstitute im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 77/780/EWG getroffen werden, sowie Maßnahmen, die zur Ahndung von Verstößen gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt sind,
 - b) im Rahmen eines Konkurses, Vergleichs oder anderer bereits eingeleiteter Liquidationsverfahren getroffen werden.
 3. Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 und die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Behörden werden durch die im Anhang erwähnten Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

- *Sitzland*: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut seinen Sitz hat.
- *Aufnahmeland*: anderer Mitgliedstaat als der als Sitzland definierte Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 (dritter Gedankenstrich) der Richtlinie 77/780/EWG errichtet hat.
- *Zuständige Behörden*: die Behörden, die gemäß Artikel 3, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 77/780/EWG für die Erteilung und den Entzug der Zulassung und/oder die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreditinstitute zuständig sind, sowie jede andere Behörde, die im Anhang als mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beauftragte Behörde genannt ist.

II. Sanierungsmaßnahmen

A. Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 4

1. Die Behörden oder Gerichte des Sitzlandes sind dafür zuständig, entsprechend den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten über die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen in einem Kreditinstitut und seinen Zweigstellen zu entscheiden.
2. Die von den zuständigen Behörden oder dem zuständigen Gericht des Sitzlandes beschlossenen Sanierungsmaßnahmen sind gegenüber den Leitern und Gläubigern der in den übrigen Mitgliedstaaten gelegenen Zweigstellen voll wirksam,

selbst wenn nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind.

3. Die von den zuständigen Behörden oder dem zuständigen Gericht des Sitzlandes getroffene Entscheidung, eine oder mehrere Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, steht der Durchführung oder Fortführung jeder anderen Sanierungsmaßnahme im Sinne von Artikel 2 durch die zuständigen Behörden oder Gerichte des Aufnahmelandes entgegen, sofern die zuständigen Behörden des Sitzlandes nichts anderes beschließen.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden des Sitzlandes sind verpflichtet, vor dem Beschluß einer Sanierungsmaßnahme mit allen Mitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes von ihrer Absicht zu unterrichten und sie über die Wirkungen dieser Maßnahme im Aufnahmeland zu konsultieren, es sei denn, die Maßnahme ist offensichtlich nicht geeignet, signifikante Wirkungen gegenüber einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu entfalten.

Artikel 6

Halten die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 in ihrem Hoheitsgebiet für notwendig, so sind sie verpflichtet, die zuständigen Behörden des Sitzlandes davon zu unterrichten.

Sind die zuständigen Behörden des Sitzlandes nach dieser Unterrichtung der Ansicht, daß die Schwierigkeiten der Zweigstelle die Anwendung von Artikel 4 Abs. 1 und 2 nicht rechtfertigen, so setzen sie die Behörden des Aufnahmelandes hiervon in Kenntnis, die über die Anwendung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet entscheiden können.

Artikel 7

1. Beeinträchtigt die Durchführung der gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 beschlossenen Sanierungsmaßnahmen unmittelbar die Rechte der Gläubiger in einem Aufnahmeland und können in dem Sitzland Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die diese Maßnahme anordnet, eingelegt werden, so veröffentlichen die zuständigen Behörden des Sitzlandes, falls sie es für notwendig erachten, auf Kosten des Kreditinstituts einen Auszug aus ihrer Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in zwei überregionalen Zeitungen jedes Aufnahmelandes.
2. Die zuständigen Behörden des Sitzlandes können, soweit sie dies für angebracht halten, die in der Gemeinschaft ansässigen Gläubiger, deren Rechte beeinträchtigt werden, unmittelbar einzeln benachrichtigen.

3. In dem zu veröffentlichenden Auszug aus der Entscheidung oder der Benachrichtigung sind in der oder den Landessprachen der betroffenen Staaten Gegenstand und Rechtsgrundlage der getroffenen Entscheidung, die Rechtsmittelfristen und die genauen Anschriften der Behörden oder des Gerichts anzugeben, die für die Prüfung der Rechtsmittel zuständig sind.

4. Die Sanierungsmaßnahmen werden unabhängig von den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Publizitätsmaßnahmen angewandt und sind gegenüber den Gläubigern voll wirksam, es sei denn, die zuständigen Behörden des Sitzlandes oder die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes verfügen etwas anderes.

5. Außer im Fall einer Einzelbenachrichtigung beginnen die Rechtsmittelfristen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 8

1. Bis zu einer späteren Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zweigstellen der Kreditinstitute, deren Sitz außerhalb der Gemeinschaften liegt, bleibt es den Behörden und Gerichten des Aufnahmelandes freigestellt, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten entsprechen, soweit Abkommen, die gemäß dem Vertrag mit dem Sitzland unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit geschlossen worden sind, nichts anderes bestimmen.
2. Hält jedoch die zuständige Behörde des Aufnahmelandes einer Zweigstelle eines Kreditinstituts, dessen Sitz sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 für notwendig, so ist sie verpflichtet, vor dem Beschluß solcher Maßnahmen mit allen Mitteln die zuständigen Behörden der übrigen Aufnahmeländer davon zu unterrichten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat, die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Liste gemäß Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführt sind.
3. In Fällen, in denen ein Einschreiten mit äußerster Dringlichkeit geboten ist, kann die Unterrichtung gemäß Absatz 2 durch eine Mitteilung der Maßnahme ersetzt werden, die unverzüglich an die zuständigen Behörden der übrigen Aufnahmeländer zu richten ist.
4. Vorbehaltlich der Anwendung der in Absatz 1 genannten Abkommen können die zuständigen Behörden eines anderen Aufnahmelandes beschließen, daß die Sanierungsmaßnahmen, die ihnen im Wege des Verfahrens gemäß Absatz 2 oder der Unterrichtung gemäß Absatz 3 mitgeteilt

worden sind, gegenüber den Leitern und Gläubigern der Zweigstellen in diesem Aufnahmeland wirksam sind, auch wenn in den gemäß Absatz 1 für sie geltenden Rechtsvorschriften solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind.

5. Die gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 von den zuständigen Behörden des Sitzlandes zu veranlassenden Publizitätsmaßnahmen sind bei Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels von der zuständigen Behörde des in Absatz 2 genannten Aufnahmelandes zu veranlassen.

C. Anpassung der Richtlinie an die Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Artikel 9

1. Das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Sanierungsmaßnahmen wird gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren geändert und ergänzt.
2. Falls ein Mitgliedstaat das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Maßnahmen zu ändern oder zu ergänzen wünscht, teilt er die vorgesehene Maßnahme der Kommission mit und gibt an, ob die Maßnahme Bestimmungen umfaßt, die die Rechte der Gläubiger beeinträchtigen könnten oder nicht.
3. Ein Vertreter der Kommission ersucht den Vorsitzenden des durch die Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Bankenausschusses, nachstehend Ausschuß genannt, den Ausschuß mit der vorgeschlagenen Maßnahme zu befassen, und beantragt, wenn die Lage dies seiner Ansicht nach erfordert, daß der Ausschuß sofort zusammentritt.
4. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dieser Maßnahme mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ab; betrifft die geplante Änderung jedoch eine Maßnahme, die die Rechte der Gläubiger beeinträchtigen könnte, so gibt der Ausschuß seine Stellungnahme einstimmig ab.
5. Befürwortet der Ausschuß die Änderung des Verzeichnisses, so beschließt die Kommission die vorgesehene Maßnahme.
6. Gibt der Ausschuß keine solche Stellungnahme ab, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffende Maßnahme vor; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem er befaßt worden ist, entschieden, so wird die vorgeschlagene Maßnahme von der Kommission beschlossen.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Maßnahme die Rechte der Gläubiger beeinträchtigen könnte. In diesem Falle unterbreitet die Kommission dem Rat einen Richtlinienvor-

schlag unter den in Artikel 149 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen.

7. Die Mitgliedstaaten können die vorgesehene Maßnahme beschließen, ohne die Entscheidungen des Ausschusses und des Rates abzuwarten; auf die aufgrund dieser Maßnahme getroffenen Entscheidungen sind jedoch die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 4 Abs. 2 und 3, nicht anwendbar.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Anwendung der gegebenenfalls gemäß Artikel 4 von den zuständigen Behörden oder Gerichten des Sitzlandes beschlossenen Sanierungsmaßnahmen auf die in seinem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstellen der Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht durch rechtliche Hindernisse verhindert wird. Dementsprechend erlaubt er unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze seiner einschlägigen Gesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

III. Liquidation

A. Kreditinstitute mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden des Sitzlandes werden zu jedem Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens gehört, der von den Gläubigern, dem Schuldner oder von der Staatsanwaltschaft gestellt wird.
2. Die Tätigkeit des Kreditinstituts wird nach den Rechtsvorschriften des Sitzlandes liquidiert, soweit diese Richtlinie und das Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren nichts anderes bestimmen.
3. Die von den Verwaltungs- oder Justizbehörden oder von den Liquidationsorganen getroffenen Entscheidungen über die Liquidation eines Kreditinstituts sind auch gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Zweigstellen des Kreditinstituts voll wirksam und stehen vorbehaltlich des Artikels 12 Abs. 2 einer Entscheidung über die Eröffnung jedes anderen Liquidationsverfahrens gegenüber diesen Zweigstellen entgegen.

Artikel 12

1. Die zuständigen Behörden des Sitzlandes werden vor jeder Entscheidung der satzungsmäßigen Organe eines Kreditinstituts über eine freiwillige Liquidation konsultiert.
2. Die freiwillige Liquidation eines Kreditinstituts steht der Eröffnung einer administrativen oder gerichtlichen Liquidation auf Antrag der zuständigen Behörden des Sitzlandes nicht entgegen, wenn die satzungsmäßigen Organe diese Liqui-

liquidation nicht zufriedenstellend vollziehen oder berechnete Zweifel bestehen, ob das Kreditinstitut in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen.

Artikel 13

1. Wird gegen ein Kreditinstitut ein Liquidationsverfahren eröffnet, ohne daß Sanierungsmaßnahmen getroffen werden oder nachdem diese gescheitert sind, so entziehen die zuständigen Behörden des Sitzlandes diesem Kreditinstitut unter Beachtung des Verfahrens gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/780/EWG die Zulassung.
2. In Ausnahmefällen können die mit der Liquidation beauftragte Person oder beauftragten Personen jedoch trotz des Entzugs der Zulassung bestimmte Tätigkeiten des Kreditinstituts mit Zustimmung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Sitzlandes weiterbetreiben, soweit dies für die Zwecke der Liquidation erforderlich ist.
Diese Bestimmung ist in dem Aufnahmeland nur dann anwendbar, wenn die Rechtsvorschriften über den Entzug der Bankzulassung nichts anderes bestimmen.
3. Im Fall der freiwilligen Liquidation braucht die Zulassung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG bis zum Ende der Liquidationsvorgänge nicht entzogen zu werden, sofern das Kreditinstitut weiterhin die Voraussetzungen erfüllt, an die die Zulassung geknüpft ist.

Artikel 14

1. Die Liquidation wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Sitzlandes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes durchgeführt.
2. Die Liquidatoren sind befugt, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten sämtliche Befugnisse auszuüben, zu deren Ausübung sie im Hoheitsgebiet des Staates befugt sind, in dem die Liquidation eröffnet wird. Selbst wenn in den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Liquidation eröffnet wird, keine Mehrheit von Liquidatoren vorgesehen ist, können die zuständigen Behörden eines Aufnahmelandes, falls sie dies für erforderlich halten, gleichwohl die Ernennung eines Liquidators beantragen, der unter den Personen zu benennen ist, die in ihrem Hoheitsgebiet die Funktionen eines Liquidators ausüben. Können nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Liquidation eröffnet wird, bestimmte Befugnisse anderen Personen übertragen werden, so sind diese auf Antrag der zuständigen Behörden des Aufnahmelandes unter den Personen auszuwählen, die in diesem Lande die Funktionen eines Liquidators ausüben dürfen.

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 15

1. Falls die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes die Möglichkeit zur Liquidation einer Zweigstelle eines Kreditinstituts vorsehen, das seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, so wird die Entscheidung über die Eröffnung der Liquidation von den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Aufnahmelandes getroffen.
2. Die zuständigen Behörden des in Absatz 1 genannten Aufnahmelandes entziehen dieser Zweigstelle die Zulassung, falls diese im Besitz einer eigenen Zulassung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 77/780/EWG war.
3. Die zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 und 2 unterrichten die zuständigen Behörden der übrigen Aufnahmeländer vom Entzug der Zulassung und der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens.
4. Die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmeländer als des in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufnahmelandes können beschließen, der in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigstelle eine gegebenenfalls erteilte eigene Zulassung zu entziehen.
5. In Ausnahmefällen kann die mit der Liquidation beauftragte Person bzw. können die beauftragten Personen trotz des Entzugs der Zulassung bestimmte Tätigkeiten der Zweigstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörden und/oder unter Aufsicht der zuständigen Gerichte weiterbetreiben, soweit die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes dies zulassen.
6. Der Entzug der Zulassung beendet nicht die Beaufsichtigung der Tätigkeit einer Zweigstelle durch die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes.

IV. Einlagensicherung

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Einlagensicherungssysteme die Einlagen der Zweigstellen von Kreditinstituten abdecken, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.
2. Als Übergangsmaßnahme tragen die Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten eines Einlagensicherungssystems in jedem Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die Einlagensicherungssysteme, denen die Kreditinstitute mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet angeschlossen sind, die Deckung der Einlagen in den Zweigstellen zulassen, die in Aufnahmeländern innerhalb der Gemeinschaft ohne jegliches Einlagensicherungssystem errichtet worden sind, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie zur Sicherung der Einlagen im Sitzland vorgesehen sind.

V. Schlußbestimmungen**Artikel 17**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die ge-

nannten Bestimmungen erst zwei Jahre nach diesem Datum anzuwenden sind.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Verzeichnis der Maßnahmen, die durch Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute vorgesehen sind

Belgien

Banken

- Untersuchungen an Ort und Stelle und Beurteilung durch Sachverständige

Artikel 19 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Bestimmungen für Aktien- und Wertpapieremissionen (Strafvorschrift: Artikel 42 Ziffer 9 des Erlasses).

Zuständige Behörde, die die Untersuchung oder Beurteilung beschließt: Commission Bancaire.

Zuständige Behörden für die Durchführung der Untersuchung oder der Beurteilung: Commission Bancaire und Banque Nationale de Belgique auf Antrag der Commission Bancaire.

- Bestellung eines speziellen Rechnungsprüfers
Artikel 25 § 1 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 und § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 (Strafvorschrift für Personen, die Maßnahmen ohne die Genehmigung des besonderen Rechnungsprüfers durchführen: Artikel 42, 2° bis des Königlichen Erlasses).

Zuständige Behörde für die Bestellung des besonderen Rechnungsprüfers: Commission Bancaire.

- Vollständige oder teilweise Aussetzung der Aktivitäten des Kreditinstituts

Artikel 25 § 1 Abs. 1 und 2, 2° und § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 (Strafvorschrift für Personen, die Maßnahmen in Zuwiderhandlung gegen den Aussetzungsbeschluß durchführen: Artikel 42, 2° bis des Königlichen Erlasses).

Zuständige Behörde für die Aussetzung der Aktivitäten: Commission Bancaire; Berufung kann beim Finanzministerium eingelegt werden, das den Beschluß bestätigt oder aufhebt.

Private Sparkassen

- Untersuchungen an Ort und Stelle und Beurteilung durch Sachverständige
Artikel 16 § 4, 2° und § 5 der Bestimmungen betreffend die Überwachung privater Sparkassen, koordiniert durch den Königlichen Erlaß vom 23. Juni 1967 (Strafvorschrift: Artikel 35 der koordinierten Bestimmungen).

Zuständige Behörde, die die Untersuchung oder Beurteilung durch Sachverständige beschließt: Commission Bancaire.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Untersuchung oder Expertenbeurteilung: Com-

mission Bancaire und Banque Nationale de Belgique auf Antrag der Commission Bancaire.

- Bestellung eines besonderen Rechnungsprüfers
Artikel 17 bis § 1 Abs. 1 und 2, 1° und § 2 der koordinierten Bestimmungen (Strafvorschrift: Artikel 32, 4° der koordinierten Bestimmungen).

Zuständige Behörde: Commission Bancaire.

- Vollständige oder teilweise Aussetzung der Aktivitäten eines Kreditinstituts

Artikel 17 bis § 1 Abs. 1 und 2, 2° und § 3 der koordinierten Bestimmungen (Strafvorschrift: Artikel 32, 4° der koordinierten Bestimmungen).

Zuständige Behörde und Berufung: Commission Bancaire; Berufung kann beim Finanzministerium eingelegt werden, das den Beschluß bestätigt oder aufhebt.

- Der König hat in dem Erlaß, der die Zulassung einer privaten Sparkasse widerruft, die Befugnis, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Einlegern zu schützen (vor allem den Transfer von bevorrechtigten Spargeldern und mit Schulden belastete Aktiva).

Artikel 23 der koordinierten Bestimmungen.

Institute, die unter Kapitel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1964 fallen

- Untersuchungen an Ort und Stelle und Expertenbeurteilung

Artikel 6 § 1 Abs. 3, 2° und Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1964 über die Aufnahme von Fremdgeldern (Strafvorschrift: Artikel 13, 4° des Gesetzes).

Zuständige Behörde, die die Untersuchung oder die Expertenbeurteilung beschließt: Commission Bancaire.

Zuständige Behörden für die Durchführung der Untersuchung oder Expertenbeurteilung: Commission Bancaire und Banque Nationale de Belgique auf Antrag der Commission Bancaire.

- Bestellung eines besonderen Rechnungsprüfers
Artikel 9a § 1 Abs. 1 und 2, 2° und § 2 des Gesetzes (Strafvorschrift: Artikel 13, 5° des Gesetzes).

Zuständige Behörde: Commission Bancaire.

- Vollständige oder teilweise Suspension der Aktivitäten eines Kreditinstituts

Artikel 9a § 1 Abs. 1 und 2, 2° und § 3 des Gesetzes (Strafvorschrift: Artikel 13, 5° des Gesetzes).

Zuständige Behörde und Berufung: Commission Bancaire; Berufung kann beim Finanzministerium eingelegt werden, das den Beschluß bestätigt oder aufhebt.

Öffentliche Kreditinstitute

Sparkasse (Caisse d'Epargne) der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite

- Untersuchungen vor Ort und Expertenbeurteilung

Artikel 1 Abs. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 2 über die Aufsicht über die Sparkasse der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite.

Zuständige Behörde, die die Untersuchung oder Expertenbeurteilung beschließt: Commission Bancaire.

Zuständige Behörden für die Durchführung der Untersuchung oder Expertenbeurteilung: Commission Bancaire und Banque Nationale de Belgique auf Antrag der Commission Bancaire.

- Sonstige Maßnahmen: keine besonderen Maßnahmen; Zuständigkeit des Parlaments und der Regierung.

Dänemark

- § 46 des Gesetzes Nummer 35 vom 30. Januar 1981.

Die Aufsichtsbehörden für Banken und Sparkassen können erklären, daß eine Bank oder Sparkasse die Zahlungen einstellt, wenn dies im Interesse der Einleger notwendig ist.

Die Erklärung kann durch die Bank oder Sparkasse ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden nicht rückgängig gemacht werden. Die Erklärung ist an das Gericht „skifteretten“ zu senden, das Teil der Gerichtsbarkeit ist.

Frankreich

Durch Gesetz Nr. 84/46 vom 24. Januar 1984 vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Tätigkeit und Überwachung von Kreditinstituten.

Von der Commission Bancaire zu treffende Maßnahmen:

- einstweilige Verfügungen (Artikel 43);
- Bestellung eines vorübergehenden Verwalters (Artikel 44);
- Verbot bestimmter Operationen und andere Beschränkungen der Tätigkeit (Artikel 45 § 3);
- vorübergehende Entlassung oder Zwangsentlassung eines oder mehrerer der für die tatsächliche Geschäftspolitik des Kreditinstitutes zuständigen Personen (Artikel 45 §§ 4 und 5).

Maßnahmen, die vom Gouverneur der Banque de France zu treffen sind:

Organisation der Hilfe aller Kreditinstitute, um die zum Schutze der Einleger und Dritter, für das

Funktionieren des Bankensystems und die Erhaltung des guten Rufs des lokalen Bankenapparates notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Artikel 52).

Deutschland

Maßnahmen gemäß § 46 des Kreditwesengesetzes:

- Anweisungen für die Geschäftsführung;
- Verbot oder Einschränkung des Rechts, Einlagen anzunehmen und Kredite zu gewähren;
- Entzug oder Einschränkung des Rechts von Inhabern und Geschäftsleitern, ihre Tätigkeit auszuüben;
- Bestellung von Aufsichtspersonen;

Maßnahmen gemäß § 46 a des Kreditwesengesetzes*):

- Veräußerungs- und Zahlungsverbot;
- Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft;
- Verbot der Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind.

Zuständige Behörde: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Griechenland

„Maßnahmen“ gemäß:

- a) Gesetz 1665/1951 zur Regelung des Bankmeldewesens, der administrativen Liquidation von Banken, der Bestellung eines Bevollmächtigten, der Liquidation und Rücknahme der Erlaubnis;
- b) Gesetz 236/75 zur Regelung der Bestellung eines vorübergehenden Bevollmächtigten in besonders dringlichen und wichtigen Fällen;
- c) Gesetz 431/76 betreffend die zwangsweise Verdoppelung des Aktienkapitals von Banken unter bestimmten Bedingungen, die den Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit erfüllen;
- d) Gesetz 2292/1953 (vor allem Artikel 10 bis 12) betreffend die zwangsweise Fusion von Banken.

A. Maßnahmen, die von der Bank von Griechenland (ehemaliger Devisenausschuß) nach dem allgemeinen Gesetz 1266/1982 zu treffen sind

- i) Obligatorische Erhöhung des Kapitals (Gesetz 1665/1951, Artikel 6);
- ii) Bestellung einer Aufsichtsperson (Gesetz 1665/1951, Artikel 8);

*) Diese Maßnahmen sind auch in Artikel I (b) im Protokoll des Entwurfs eines Übereinkommens betreffend den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren aufgeführt.

- iii) Bestellung einer vorübergehenden Aufsichtsperson in besonders wichtigen und dringlichen Fällen (Gesetz 236/75);
- iv) Zwangsweise Erhöhung (Verdoppelung) des Aktienkapitals von Banken, die wiederholt einer Aufsichtsperson oder vorübergehenden Aufsichtsperson unterstellt wurden und deren Aktienkapital und Gewinn weniger als $\frac{1}{70}$ der Gesamtsumme ihrer Einlagen beträgt (Gesetz 431/76).

B. Von der Regierung zu treffende Maßnahmen (Ministerrat und Handelsminister)

Zwangsfusion von Banken und zwangsweise Erhöhung des ursprünglichen Aktienkapitals um mindestens ein Drittel (Lax 2292/1953, Artikel 10 bis 12).

Irland

Maßnahmen betreffend zugelassene Banken, die unter den Central Bank Act, 1971, fallen und deren zuständige Behörde die Central Bank of Ireland ist:

- Aussetzung des Rechts, Einlagen entgegenzunehmen und Zahlungen zu leisten (Abschnitt 21);
- Einschränkung der Zulassung (Abschnitt 10);
- Verbot oder Einschränkung der Werbung für Einlagen (Abschnitt 22).

Maßnahmen betreffend Wohnungsbaugesellschaften, die unter den „Building Societies Act“, 1976, fallen und bei denen die zuständige Behörde der „Registrar of Friendly Societies“ ist:

- Einschränkung der Zulassung (Abschnitt 11);
- Darlehen eines Unternehmens an ein anderes (Abschnitt 24);
- Zusammenschluß von Gesellschaften (Abschnitt 25);
- Übertragung eines Unternehmens, um Verpflichtungen nachzukommen (Abschnitt 26);
- Bestätigung und Registrierung eines Zusammenschlusses nach Abschnitt 25 oder Transfer des Unternehmens gemäß Abschnitt 26 (Abschnitt 27);
- Befugnis des Registrators, eine Aufsichtsperson zu bestellen oder eine Sondersitzung einzuberufen (Abschnitt 29);
- Befugnis des Registrators, die Entgegennahme von Mitteln und die Zahlungen auszusetzen (Abschnitt 31);
- Befugnis des Registrators, die Werbung auszusetzen und zu kontrollieren (Abschnitt 32).

Italien

- a) Befugnis, Auskünfte über die wirtschaftliche Situation des Kreditinstitutes oder seiner Zweig-

stellen anzufordern (Abschnitt 31 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Banca d'Italia

- b) Untersuchungen im Kreditinstitut und seinen Zweigstellen (Abschnitt 31 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Banca d'Italia
- c) Einberufung von Sitzungen der Leitungsorgane des Kreditinstituts, um Sondermaßnahmen zu beschließen (Abschnitt 35 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Banca d'Italia
- d) Absetzung der internen Verwaltungs- und Aufsichtsgremien und an ihrer Stelle Bestellung spezieller Organe für die Sanierung des Kreditinstituts (Abschnitt 57 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Schatzamt auf Vorschlag der Banca d'Italia (für die Bestellung der besonderen Gremien lediglich die Banca d'Italia)
- e) Vorübergehende Aussetzung von Zahlungen und Vollstreckungsverfahren gegen das Kreditinstitut während der unter (d) erwähnten Sonderverwaltung (Abschnitt 63 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Banca d'Italia
- f) Vorübergehende Suspension der Geschäftsleiter des Kreditinstituts und Bestellung eines Beamten der Bankaufsichtsbehörde, der an ihrer Stelle tätig wird (Abschnitt 66 des Bankgesetzes);
zuständige Behörde: Banca d'Italia
- g) Entzug der Zulassung für einzelne Branchen des Kreditinstituts wegen administrativer Mängel (Abschnitt 34 des Banking Act);
zuständige Behörde: Comitato interministeriale per il Credito ed il Risparmio

Luxemburg

Durch Gesetz vom 10. August 1982 vorgesehenen Maßnahmen:

1) Befugnis des Institut Monétaire Luxembourgeois, Kreditinstitute zu suspendieren; 2) Zahlungseinstellung; überwachte Verwaltung und Liquidation von Kreditinstituten.

Vom Institut Monétaire Luxembourgeois zu treffende Maßnahmen:

- einstweilige Verfügungen (im Falle einer Krise) (Artikel 2);
- Suspension von Direktoren (Artikel 3) (gilt nicht für luxemburgische öffentlich-rechtliche Institute);
- vollständige oder teilweise Einstellung der Aktivitäten (Artikel 3).

Maßnahmen, die vom Tribunal d'Arrondissement zu treffen sind, das als Handelsgericht tagt (gegebenenfalls auf Antrag des Institut Monétaire Luxembourgeois):

- Aussetzung von Zahlungen und Verwaltung unter Aufsicht (Artikel 7 bis 10) (gilt nicht für luxemburgische öffentlich-rechtliche Institute).

Niederlande

Maßnahmen gemäß Gesetz vom 13. April 1978 betreffend die Aufsicht von Kreditinstituten:

- einstweilige Verfügungen;
- geheime Treuhandenschaft (Teil III Abschnitt 24);
- Dringlichkeitsbestimmungen (Teil V Abschnitt 31);

zuständige Behörde: Zentralbank (De Nederlandse Bank)

Vereinigtes Königreich

Maßnahmen, die der Bank of England zur Verfügung stehen:

- Befugnis zur Bestellung einer oder mehrerer zuständiger Personen, um die Geschäftsführung eines zugelassenen Instituts zu untersuchen und Bericht zu erstatten (Banking Act 1979, Abschnitt 17).
- Befugnis des offenen Widerrufs der Zulassung eines Instituts (Banking Act 1979, Abschnitt 7 (1) (a)).
- Befugnis des Widerrufs der Zulassung eines Instituts und statt dessen, Erteilung einer bedingten Erlaubnis (Banking Act 1979, Abschnitt 7 (1) (b) und Abschnitt 10).
- Befugnis, bei offenem Widerruf der Zulassung eines Instituts, Weisungen für die Geschäftsführung zu geben (Banking Act 1979, Abschnitt 8 und 9).

Bericht der Abgeordneten Dr. von Wartenberg und Dr. Wieczorek

Die Vorlage wurde gemäß der Nummer 51 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 31. Januar 1986 — Drucksache 10/4983 — zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen. Nachdem der Rechtsausschuß sein mitberatendes Votum bis zum 3. Dezember 1986 nicht übermittelt hatte, hat der Finanzausschuß die Vorlage an diesem Tage abschließend beraten. Die Berichterstattung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

I. Inhalt des Richtlinienvorschlags und Verfahrensstand

Ziel des Vorschlags der EG-Kommission ist es, im Fall von Gefahrenlagen bei Kreditinstituten, die Zweigstellen — das sind rechtlich unselbständige Niederlassungen — in einem anderen Mitgliedstaat haben, die bestehende Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden zu verbessern. Außerdem ist vorgesehen, die Einlagen in diesen Zweigstellen auf gesetzlicher Basis in die bestehenden Einlagensicherungssysteme einzubeziehen. Zu diesem Zweck sieht der Richtlinienvorschlag im wesentlichen folgendes vor:

1. Die Bankaufsichtsbehörde des Sitzlandes — das ist der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut seinen Sitz hat — ist zuständig für die Einleitung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen entsprechend den in dem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften. Die Maßnahmen sind grundsätzlich auch wirksam gegenüber den Leitern und Gläubigern der in den anderen Mitgliedstaaten belegenen Zweigstellen des betroffenen Kreditinstituts.
2. Für das Verfahren der Liquidation eines Kreditinstituts sind die Behörden des Sitzlandes zuständig und dessen Rechtsvorschriften maßgebend, und zwar grundsätzlich auch für die in anderen Mitgliedstaaten belegenen Zweigstellen des betroffenen Kreditinstituts.
3. Den Mitgliedstaaten mit bestehenden Einlagensicherungssystemen wird aufgegeben, für eine Einbeziehung der Einlagen in Zweigstellen von Kreditinstituten zu sorgen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Solange noch nicht in jedem Mitgliedstaat ein Einlagensicherungssystem besteht, sollen die Mitgliedstaaten mit bestehendem Einlagensicherungssystem dafür sorgen, daß in dieses System auch die Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten einbezogen werden, für die im Aufnahmeland keine Einlagensicherung besteht.

Der Richtlinienvorschlag wurde dem Rat im Januar 1986 trotz erheblicher Bedenken im Beratenden Bankenausschuß von der Kommission vorgelegt.

Im Beratenden Bankenausschuß, der sich aus hochrangigen, mit Bankaufsichtsfragen befaßten Beamten zusammensetzt, hatten zuletzt in der Sitzung am 4. Dezember 1985 zahlreiche Delegationen ihre unterschiedlichen Vorbehalte vorgetragen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat den Richtlinienvorschlag am 2. Juli 1986 vorbehaltlich zahlreicher „allgemeiner und besonderer Bemerkungen“ gebilligt (vgl. Abl. EG Nr. C 263/13 vom 20. Oktober 1986). Das Europäische Parlament hat noch nicht Stellung genommen.

II. Stellungnahme der Bundesregierung

Der Richtlinienvorschlag begegnet aus der Sicht der Bundesregierung erheblichen Bedenken. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß

- von der EG-Kommission kein hinreichendes Regelungsbedürfnis dargetan worden sei;
- die vorgesehenen Regelungen teilweise unklar seien und eine unterschiedliche Auslegung zuließen, teilweise aber auch unpraktikabel seien.

1. Zur Zusammenarbeit der nationalen Bankaufsichtsbehörden in Krisenlagen von Kreditinstituten hat die Bundesregierung erklärt, daß eine solche Kooperation auch in den Fällen von Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen ausreichend geregelt sei und sich in der Praxis bewährt habe. Im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund der Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), der Ersten Koordinierungsrichtlinie im Bankaufsichtsbereich (77/780/EWG) und der Konsolidierungsrichtlinie (83/350/EWG) sei gewährleistet, daß auch in anderen EG-Mitgliedstaaten belegene Zweigstellen in die Bankaufsicht des Sitzlandes einbezogen sind. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 sei eine noch engere Zusammenarbeit mit den Bankaufsichtsbehörden in anderen Staaten ermöglicht worden (Einfügung von § 8 Abs. 3 und Änderung des § 9). Die bestehende enge Zusammenarbeit habe bisher zu keinen Schwierigkeiten bei Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörden im Sitzland und im Aufnahmeland geführt, und dies sei auch in absehbarer Zukunft nicht zu befürchten. Für ein Verfahren der automatischen gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen der für die Sanierung und Liquidation zuständigen Behörden bestehe daher kein praktisches Bedürfnis, so daß von einer zusätzlichen Regelung abgesehen werden solle. Diese Haltung sei im Ergebnis mehrheitlich auch von den anderen Mitgliedstaaten bei den zahlreichen Konsultationen mit der EG-Kommission eingenommen worden.

Die Bundesregierung hat weiter darauf hingewiesen, daß sich insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Regelung

des Liquidationsverfahrens zusätzliche Bedenken im Zusammenhang mit der grundsätzlichen deutschen Ablehnung eines Europäischen Konkursübereinkommens ergäben.

2. Auch die vorgesehenen Regelungen zur Einlagensicherung werden von der Bundesregierung abgelehnt.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Bankengruppen vorhandenen besonderen Verfahren der Einlagensicherung auf freiwilliger und nicht auf gesetzlicher Basis beruhen. In die Einlagensicherung seien sowohl die Zweigstellen ausländischer Banken in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Zweigstellen deutscher Banken im Ausland einbezogen, so daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Übung bestehe, die weitgehend gleich sei mit der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung.

Weiterhin hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Vorschläge der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland eine gesetzliche Regelung des gesamten Einlagensicherungsverfahrens erforderten. Da aber einer gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung engere Grenzen gezogen sein dürften als der bestehenden freiwilligen, sehr weitgehenden Absicherung, würden die Forderungen der Gläubiger der Kreditinstitute nach Auffassung der Bundesregierung bei einer gesetzlichen Regelung geringer als bisher abgesichert werden.

Außerdem werde durch die vorgeschlagene Regelung keine Harmonisierung erreicht. Sie verpflichte einseitig die Mitgliedstaaten, in denen Einlagensicherungsverfahren bestehen, ihre Verfahren entsprechend den Anforderungen der Richtlinie gesetzlich festzuschreiben, während die Mitgliedstaaten ohne Einlagensicherung auch in Zukunft nicht verpflichtet würden, Einlagensicherungssysteme einzuführen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

- „1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Auffassung der EG-Kommission, daß die Zusammenarbeit der nationalen Bankaufsichtsbehörden beim Vorliegen von Liquiditätsengpässen grenzüberschreitend tätiger Kreditinstitute verbesserungsfähig ist. Sowohl im Sanierungs- als auch im Liquidationsfall müssen bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen über den nationalen Geltungsbereich hinaus wirken.

Es ist zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Richtlinie hierfür ein praktikables Instrument darstellt. Im Hinblick auf die Regelungen in der ersten Koordinierungsrichtlinie im Bankauf-

sichtsbereich (77/780/EWG) und der Konsolidierungsrichtlinie (83/350/EWG) sowie der dritten KWG-Novelle vom 20. Dezember 1984 ist ein konkreter Handlungsbedarf derzeit nicht ersichtlich.

Die vorgesehenen Regelungen sind hinsichtlich Konzeption und Formulierung nicht ausgereift. Die Harmonisierung der Regelungen über Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sollte den Abschluß der Koordinierung des Bankaufsichtsrechts darstellen und daher nicht — wie hier vorgeschlagen — zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen.

Die notwendigen Schritte sollten vielmehr — auch in zeitlicher Hinsicht — in das Gesamtkonzept zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Bankenbereich eingebettet werden. Es erscheint problematisch, Regelungen über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten zu harmonisieren, soweit nicht das Bankaufsichtsrecht im übrigen koordiniert ist. Für das Kreditwesen fehlen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowohl angegliche Strukturnormen wie auch angegliche Normen über die laufende Bankaufsicht. Der gewählte Harmonisierungsansatz der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen bankaufsichtlichen Maßnahmen der Sitzlandbehörde auch in den übrigen Mitgliedstaaten setzt aber voraus, daß im Interesse der betroffenen Bankkunden ein angemessenes Mindestmaß an Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts selbst erreicht ist.

Hinsichtlich des verbraucherpolitisch notwendigen, angemessenen Einlegerschutzes erreichen die vorgeschlagenen Regelungen nicht das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene hohe Schutzniveau. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muß hier zunächst eine weitestgehende, sich am deutschen Maßstab orientierende Harmonisierung erfolgen. Solange diese Voraussetzungen fehlen, vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die von der Kommission angestrebte Durchsetzung des Prinzips der weitgehend uneingeschränkten Sitzlandkontrolle wesentlich verfrüht ist.“

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich den von Bundesregierung und Bundesrat gegen den Richtlinienvorschlag geäußerten Bedenken uneingeschränkt angeschlossen und die Vorlage abgelehnt. Dabei hat er betont, daß eine Realisierung der Vorschläge zu den Einlagensicherungssystemen keine Vereinheitlichung der Einlagensicherung brächte. Da letztere nicht unerhebliche Kosten verursache, würden bei Annahme des Richtlinienvorschlags insoweit keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen hergestellt. Dies sei ein wesentlicher Mangel der Vorlage.

Die Ablehnung des Richtlinienvorschlags erfolgte einstimmig.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. von Wartenberg

Dr. Wieczorek

Berichterstatte

